

## Corporate Governance

Die Führung und Kontrolle des Unternehmens ist bei RENK darauf ausgerichtet, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für eine nachhaltige Wertschöpfung und ein angemessenes Ergebnis zu sorgen.

Die Unternehmensführung wird durch die geltenden Gesetze, insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, die Satzung und interne Regelungen sowie durch nationale und internationale Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Corporate Governance) bestimmt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Kodex) gibt Verhaltensempfehlungen und Anregungen für die in der RENK Gruppe anzuwendende Corporate Governance entsprechend den anerkannten Standards.

### **Corporate Governance bei RENK<sup>\*)</sup>**

Vorstand und Aufsichtsrat von RENK haben sich eingehend mit dem Corporate Governance System und der Erfüllung der Empfehlungen und Anregungen des Kodex beschäftigt. Sie sind sich bewusst, dass gute und transparente Corporate Governance, die sowohl nationalen als auch internationalen Standards folgt, für eine verantwortungsbewusste und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung von wesentlicher Bedeutung sind.

### **Entsprechenserklärung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 161 Aktiengesetz am 11. Dezember 2015 die nachfolgend wiedergegebene Entsprechenserklärung abgegeben:

<sup>\*)</sup> Zugleich „Corporate Governance Bericht“ von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015

„Vorstand und Aufsichtsrat der RENK Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 5. Mai 2015 ab sofort mit Ausnahme der Ziff. 5.4.1 Abs. 5 bis 7 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen) entsprochen wird.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 5 bis 7 des Kodex zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Es wird daher vorsorglich insoweit eine Abweichung vom Kodex erklärt. Dessen ungeachtet wird sich der Aufsichtsrat bemühen, den Anforderungen der Ziff. 5.4.1 Abs. 5 bis 7 des Kodex gerecht zu werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der RENK Aktiengesellschaft erklären ferner, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 30. September 2014 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 24. Juni 2014 im Zeitraum Dezember 2014 bis zum 12. Juni 2015 mit Ausnahme Ziff. 5.4.1 Abs. 4 bis 6 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen; in der Kodex-Fassung vom 5. Mai 2015: Ziff. 5.4.1 Abs. 5 bis 7) entsprochen wurde. Die Gründe für die Ausnahme ergeben sich aus den oben stehenden Ausführungen.

Ab dem 12. Juni 2015 bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung wurde den vom Bundesministerium der Justiz am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom

5. Mai 2015 mit Ausnahme der Ziff. 5.4.1 Abs. 2 (Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat) und Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 7 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen) entsprochen. Die Gründe für die Abweichungen ergeben sich für Ziff. 5.4.1 Abs. 5 bis 7 aus den oben stehenden Ausführungen. Der mit Wirkung ab 12. Juni 2015 neu aufgenommene Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 2, bei den Zielen des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung auch eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zu berücksichtigen, wird erst seit einer entsprechenden Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 11. Dezember 2015 entsprochen.“

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das Forum für die Aktionäre der RENK AG zur Stimmrechtsausübung, zur Informationsbeschaffung und zum Dialog mit Vorstand und Aufsichtsrat.

Organisation und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung erfolgt bei der RENK AG mit dem Ziel, sämtliche Aktionäre vor und während der Hauptversammlung zügig, umfassend und effektiv zu informieren. Die Einberufung der Hauptversammlung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist den Aktionären und allen sonstigen Interessierten über die Internetseite von RENK einschließlich aller Berichte und Vorlagen für die Hauptversammlung zugänglich.

Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung zu erleichtern, besteht neben der Möglichkeit zur Bevollmächtigung eines Kreditinstitutes, von Aktionärsvereinigungen oder anderen Personen das Angebot, einen Mitarbeiter von RENK als Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen.

### **Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**

Gemäß deutschem Aktienrecht hat die RENK AG eine duale Führungsstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusam-

men und sind bestrebt, den Wert des Unternehmens für die Aktionäre nachhaltig zu steigern.

Der Vorstand nimmt eigenverantwortlich geschäftsleitende und operative, der Aufsichtsrat überwachende und beratende Funktionen wahr. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat arbeiten auf Basis der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und der jeweiligen Geschäftsordnung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat umfassend und zeitnah über Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und Risikolage. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden ihm rechtzeitig vorgelegt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden außerdem unverzüglich über außerordentliche Ereignisse.

### **Vorstand**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der RENK AG und besteht zum 31. Dezember 2015 aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes führen alle Geschäfte des Unternehmens in gemeinschaftlicher Verantwortung. Bestellt wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat. Grundlage der Vorstandsarbeit bildet eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand bestimmt die unternehmerischen Ziele für die gesamte RENK Gruppe. Er sorgt für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien. Außerdem sorgt der Vorstand für eine offene und transparente Unternehmenskommunikation. Das Risikomanagementsystem dient dem Vorstand dazu, geschäftliche und finanzielle Risiken zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung zu ergreifen.

Entsprechend den Vorgaben des Aktiengesetzes sowie der Ziffer 4.3.4 des Kodex übernehmen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten, auch Aufsichtsratsmandate außerhalb der RENK Gruppe, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vorstandsmitglieder sind des Weiteren verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat und den anderen Mitgliedern des

Vorstands unverzüglich offenzulegen. Im Berichtsjahr wurden keine Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern angezeigt. Zudem wurden im Berichtsjahr von Unternehmen in der RENK Gruppe keine Geschäfte mit Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahe stehenden Personen getätigt.

Nach der vom Aufsichtsrat getroffenen Festlegung zur Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sollen Bestellungen für Mitglieder des Vorstands in der Regel ein Jahr nach Vollendung des 65. Lebensjahres enden, wobei sich dieses Alter entsprechend der Entwicklung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht und sich der Aufsichtsrat Ausnahmen im Einzelfall vorbehält.

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand am 27. Juli 2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil von 0 % bzw. 12,8 % auf der ersten bzw. zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands beschlossen. Die Frist zur Erreichung der Zielgrößen endet am 30. Juni 2017.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist das Überwachungs- und Beratungsorgan der RENK AG.

Seit der Hauptversammlung vom 24. April 2013 setzt sich der Aufsichtsrat gemäß § 96 Abs. 1 Alt. 1 und § 101 Abs. 1 AktG i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus zwölf Mitgliedern zusammen, und zwar aus den in der Hauptversammlung gewählten sechs Anteilseignervertretern sowie den nach den Bestimmungen des MitbestG gewählten sechs Arbeitnehmervertretern.

Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der gebildeten Aufsichtsratsausschüsse sowie weiteren Einzelheiten der im Berichtsjahr eingetretenen Veränderungen wird ergänzend auf den Bericht des Aufsichtsrats und den Anhang zum Konzernabschluss verwiesen.

Der Aufsichtsrat der RENK AG hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2015 die Ziele für seine Zusammensetzung aktualisiert. Dies dient

der Umsetzung von zwei Neuerungen in Ziffer 5.4.1 des Kodex:

Zum einen entfällt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, dass dem Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft zukünftig mindestens je 30 % Frauen und Männer angehören müssen, die Vorgabe, dass bei der Festsetzung der Ziele Frauen angemessen berücksichtigt werden sollen. Zum anderen ist nunmehr eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen.

Nach dem Beschluss vom 11. Dezember 2015 strebt der Aufsichtsrat der RENK AG angesichts des betriebenen Unternehmensgegenstandes, der Größe der Gesellschaft und des Anteils der internationalen Geschäftstätigkeit als Ziel eine Zusammensetzung des Aufsichtsrates an, die die folgenden Elemente berücksichtigt:

- mindestens ein Aufsichtsratssitz für Personen, die im besonderen Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern;
- mindestens ein Aufsichtsratssitz auf Anteilseignerseite für Personen, die keine potenziellen Interessenkonflikte aufweisen und unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex sind;
- bei Wahlvorschlägen sollen in der Regel keine Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet haben oder dem Aufsichtsrat der Gesellschaft bereits seit mehr als 20 Jahren angehören.

Alle genannten Kriterien sind erfüllt bzw. beachtet.

Im Berichtsjahr wurden keine Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern angezeigt.

Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in Gremien anderer Unternehmen sind im Anhang des Konzernabschlusses dargestellt.

### **Vergütungssystem für Vorstand und Aufsichtsrat**

Zum Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat wird auf den Vergütungsbericht, der Teil des Lageberichts ist, verwiesen.

### **Compliance**

Im Geschäftsjahr 2015 hat RENK das Compliance-Programm zu den Themen Antikorruption, Kartellrecht, Datenschutz und Geldwäsche konsequent umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt.

RENK hat Compliance als integralen Bestandteil der Unternehmenskultur weiter gefestigt. Das Compliance-Management-System wird auf der Basis des Compliance-Programms der MAN SE vom Compliance Officer koordiniert, geschult und kontinuierlich weiterentwickelt. Er berichtet unmittelbar an den Vorstand der RENK AG und fachlich an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

Der Compliance Officer wird von einer Stellvertreterin und einer weiteren Mitarbeiterin im Bereich der Prüfung von Business Partnern unterstützt, in den Werken Rheine und Hannover darüber hinaus durch sog. „Compliance Champions“, das sind Führungskräfte, die zwar keine Vollzeit-Compliance-Mitarbeiter sind, aber eine besondere Verantwortung für das Thema Compliance übernommen haben.

Weiterhin kann der Compliance Officer auf die Ressourcen des Corporate Compliance Office der MAN SE zurückgreifen. Von hier werden insbesondere Schulungs- und Informationsmaterial sowie E-Learning-Kurse übernommen. Richtlinien werden auf die Struktur und das Geschäftsmodell von RENK hin angepasst.

Der Aufbau der Compliance-Organisation sowie die Einführung neuer Compliance-Maßnahmen erfolgten in enger Abstimmung mit dem Vorstand und den Werksleitungen auf der Basis identifizierter Risiken. Im quartalsweise tagenden Risiko- und Compliance-Board wird über den Fortschritt der Maßnahmen informiert und es werden weitere Schritte abgestimmt.

Die Sicherstellung des weltweiten Schutzes personenbezogener Daten erfolgt über einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Grundlage einer für den RENK Konzern geltenden Datenschutzrichtlinie.

In Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Compliance-Risk-Assessment wurde unverändert auf einen eindeutigen „Tone from the Top“ in Sachen Integrität durch Vorstand, Führungskräfte und den Compliance Officer geachtet.

Ethische Verhaltensgrundsätze sowie Compliance-Anforderungen sind für RENK im Code of Conduct niedergelegt.

Neben dem Code of Conduct für die Mitarbeiter hat RENK einen Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner herausgegeben, der ethische Mindeststandards enthält, zu deren Einhaltung sich die Lieferanten und Business Partner von RENK verpflichten müssen.

Vertriebsunterstützende Geschäftspartner werden zwingend auf ihre Integrität überprüft und einem Freigabeprozess unterworfen.

Im Berichtszeitraum fand ein Prüfungs-Workshop im Rahmen eines Compliance-Zertifizierungsprozesses durch Ernst & Young statt. Darin wurde die Konzeption, Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems von RENK im Teilbereich „Anti-Korruption“ beleuchtet. Dieser Workshop ist ohne Beanstandungen verlaufen.

Auf Veranstaltungen für unterschiedliche Mitarbeitergruppen stellte der Compliance Officer Compliance-Organisation, Compliance-Prozesse und Compliance-Tools bei RENK dar und vermittelte die Erwartungen des Vorstands an die Mitarbeiter in Sachen Compliance.

Über den Compliance Officer und das Compliance Helpdesk, an das sich alle Mitarbeiter mit Compliance-relevanten Fragen wenden können, gingen im Berichtszeitraum 31 Fragen ein. Diese wurden vom Compliance Officer beantwortet und dokumentiert.

## **Transparenz**

Der RENK Konzern veröffentlicht auf der Internetseite [www.renk.eu](http://www.renk.eu) unter der Rubrik „Investor Relations“ einen Finanzterminkalender mit allen für die Aktionäre wichtigen Terminen. Darüber hinaus werden auf dieser Internetseite auch alle weiteren wichtigen Informationen für die Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt, um so eine gleichzeitige und umfassende Kommunikation relevanter Informationen zu ermöglichen. Dazu gehören Geschäftsberichte und Halbjahresfinanzberichte, Pressemitteilungen sowie Einladung und Tagesordnung der Hauptversammlungen einschließlich der weiteren Dokumentation, die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zu veröffentlichen ist.

Darüber hinaus werden auf der Homepage [www.renk.eu](http://www.renk.eu) unter der Rubrik „Investor Relations“ unverzüglich solche Informationen zur Verfügung gestellt, die gemäß den kapitalmarktbezogenen Publizitätspflichten zu veröffentlichen sind. Hier sind insbesondere die Folgenden zu nennen:

- Gemäß § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) müssen Personen mit Führungsaufgaben und bestimmte nahestehende Personen über den Kauf und Verkauf von RENK Aktien und Finanzinstrumenten, die sich auf RENK Aktien beziehen, dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berichten. Im Geschäftsjahr 2015 wurde am 19. Mai 2015 der Verkauf von 500 Stammaktien durch ein Mitglied des Vorstands gemeldet. Der direkte und indirekte Besitz von Aktien oder von sich auf Aktien beziehenden Derivaten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern hat nach den vorliegenden Meldungen in keinem Einzelfall und auch nicht in Summe den Schwellenwert von 1% der ausgegebenen Aktien überschritten.
- Nach § 15 WpHG sind Inlandsemittenten von Finanzinstrumenten dazu verpflichtet, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich zu veröffentlichen.

- Nach § 26 WpHG haben Inlandsemittenten Mitteilungen unverzüglich zu veröffentlichen, die sie in Bezug auf das Überschreiten oder Unterschreiten von Stimmrechtsanteilen an der Gesellschaft erhalten.

## **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der jährliche Konzernabschluss der RENK Gruppe wird vom Vorstand auf Grundlage der „International Financial Reporting Standards“ (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und der Einzelabschluss der RENK AG gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Die Prüfung des Konzernabschlusses der RENK Gruppe erfolgt durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat.

Entsprechend der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex wird der Halbjahresfinanzbericht bei RENK vom Vorstand vor der Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss erörtert. Die in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex festgelegten Veröffentlichungsfristen für den Konzernabschluss und den Halbjahresfinanzbericht werden eingehalten.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft. Für das Geschäftsjahr 2015 bestellte die Hauptversammlung am 18. Juni 2015 die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer hat gegenüber dem Aufsichtsrat eine Unabhängigkeitserklärung abgegeben, die dem Nachweis der Unabhängigkeit dient. Neben der Erteilung des Prüfungsauftrags durch den Aufsichtsrat und der Vereinbarung des Honorars vereinbarte der Aufsichtsrat die unverzügliche Berichterstattung durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat bei Vorliegen wesentlicher Feststellungen und Vorkommnisse bei der Durchführung der Abschlussprüfung sowie bei der Feststellung von Unrichtigkeiten in der abgegebenen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG.